

# Pornografische Medieninhalte als Schwerpunkt der Spruchpraxis 2017

## Erläuterung der Rechtsgrundlagen und der Belange des Jugendschutzes

von Martina Hannak / Daniel Hajok / Marc Liesching\*

### I. Einleitung

Im Jahr 2017 bildeten den größten Anteil an Indizierungen Medieninhalte mit pornografischen Inhalten. Dies umfasst sowohl den Tatbestand der einfachen Pornografie, als auch kinder- und jugendpornografische Darstellungen, Tier- und Gewaltpornografie und damit die sogenannte harte Pornografie.

Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend zunächst die wesentlichen Änderungen durch die Neufassung des Sexualstrafrechts im Jahr 2015 mit Blick auf die Relevanz für die Bundesprüfstelle dargestellt (hierzu II.).

Nachfolgend werden die im Bereich der Sexualerziehung wesentlichen Erziehungsziele und die darauf basierenden Normen und Werte, über die in der Gesellschaft Konsens besteht, aufgezeigt, soweit sie für die Gremien der Bundesprüfstelle als Grundlage für die Bewertung einer sexualethischen Desorientierung und die Abwägung zwischen den im Einzelfall widerstreitenden Belangen des Jugendschutzes und der Rechte mit Verfassungsrang der Verfahrensbeteiligten dienen (hierzu III.).

Im Weiteren erfolgt eine quantitative Betrachtung der im Jahr 2017 im 12er- und im 3er-Gremium ergangenen Entscheidungen, soweit die Indizierungsgründe Tatbestände des Themenbereichs der Pornografie betreffen (hierzu IV.). Abschließend werden dann weitere Themen des Prüfjahres 2017 erörtert (hierzu V.).

### II. Wesentliche Änderungen durch die Sexualstrafrechtsreform 2015

#### 1. Überblick

Durch das 49. Strafrechtsänderungsgesetzes v. 21. Januar 2015<sup>1</sup> wurden vor allem die Tatbestände der Kinder- und Jugendpornografie verändert und hinsichtlich ihres medieninhaltlichen Anwendungsbereichs erweitert. Vorher wurden als kinderpornografisch nur Schriften erfasst, die „sexuelle Handlungen von, an oder vor“ Kindern bzw. Jugendlichen „zum Gegenstand haben“. Seit 2015 wird darüber hinaus in den so genannten „Posentatbeständen“ die Wiedergabe eines „ganz oder teilweise unbedeckten“ Kindes oder Jugendlichen „in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung“ erfasst<sup>2</sup> (hierzu 2.). Für Darstellungen mit Kindern wurde durch das 49. StrÄndG überdies eine zweite tatbestandliche Erweiterung eingeführt für pornografische Medien, welche „die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes“ zum Gegenstand haben<sup>3</sup> (hierzu 3.). Da §§ 184b, 184c StGB in § 18 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 JuSchG genannt sind und gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG als schwer jugendgefährdend gelten, haben die tatbestandlichen Erweiterungen unmittelbare Auswirkung auf die Indizierungspraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM).

1 BGBl. I 2015, S. 10; nachfolgend: 49. StrÄndG; ausführl. Liesching, BPjM-Aktuell 2/2015, 2 ff.

2 Vgl. § 184b und § 184c StGB, jeweils Abs. 1 Nr. 1 b); vgl. hierzu auch die Gesetzesmaterialien BT-Drs. 18/2601, S. 15, 30 ff. i.V.m. BT-Drs. 18/2954, S. 7.

3 Vgl. § 184b Abs. 1 Nr. 1 c) StGB; vgl. hierzu auch die Gesetzesmaterialien BT-Drs. 18/3202, S. 13.

\* Martina Hannak ist Vorsitzende der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Dr. Daniel Hajok ist Kommunikations- und Medienwissenschaftler und Gründungsmitglied der Arbeitsgemeinschaft Kindheit, Jugend und neue Medien (AKJM)

Prof. Dr. Marc Liesching lehrt Medienrecht und Medientheorie an der HTWK Leipzig

## 2. Posentatbestände gem. §§ 184b, 184c, jeweils Absätze 1 Nr. 1 b)

### a) Ganz oder teilweises Unbekleidet-Sein

Das Tatbestandsmerkmal „teilweise unbekleidet“ wird in der Kommentarliteratur teilweise als zu unbestimmt angesehen.<sup>4</sup> Das in Abs. 1 Nr. 1 b) tatbestandliche Unbekleidet-sein kann jedoch nach dem allgemeinen Wortsinn mit Nacktheit gleichgesetzt werden. Eine solche liegt vor, wenn der Körper der abgebildeten Person nicht mit Kleidungsstücken bedeckt ist. Auf Kleidung im eigentlichen Sinne kommt es nicht an, so dass auch das Verhüllt-Sein in einem Tuch oder das Verdecken des nackten Körpers durch einen Gegenstand das Unbekleidet-Sein im tatbestandlichen Sinne ausschließen dürfte. Umgekehrt ist die dargestellte Person nicht schon dann bekleidet, wenn sie lediglich unwesentliche Accessoires wie Strümpfe oder einen Hut trägt.

Dies ergibt sich nicht nur aus den weiteren, gesetzlich ausdrücklich geregelten Attributen „ganz oder teilweise“, wonach schon das partielle Unbekleidet-Sein den Tatbestand der Absätze 1 Nr. 1 b) erfüllt. Vielmehr ist in diesem Zusammenhang mit dem Bundesgerichtshof auch eine schutzzweckorientierte Auslegung des Tatbestandes vorzunehmen. Schützt danach § 184b StGB nicht nur den Konsumenten der Abbildung, sondern auch die sexuelle Integrität des Kindes, das an ihrer Herstellung mitwirkt<sup>5</sup> und soll zudem potenziellen Tätern kein Anreiz zu sexuellen Missbrauchstaten gewährt werden, so wird es in erster Linie auf das Bekleidet-Sein derjenigen Körperteile ankommen, welche Gegenstand eines potentiellen sexuellen Übergriffs und auch der Intention sexueller Aufreizung sein können.<sup>6</sup>

### b) Unnatürlich geschlechtsbetonte Körperhaltung

Der Wortlaut der weiteren Tatbestandsmerkmale der „unnatürlich geschlechtsbetonten Körperhaltung“ entspricht dem Unzulässigkeitstatbestand des § 4 Abs. 1 Nr. 9 JMStV. Diesbezüglich sind in Rechtsprechung und Literatur bereits Auslegungsgrundsätze entwickelt worden, welche wegen der Gleichlaufs des Wortlauts und der Schutz- und Regelungsintentionen auch im Rahmen der Absätze 1 Nr. 1 b) der §§ 184b, 184c StGB übernommen werden können.<sup>7</sup> Aufgrund des vorgegebenen Rahmens können diese Auslegungsgrundsätze hier nicht wiederholt werden.<sup>8</sup>

Eine „unnatürlich geschlechtsbetonte Körperhaltung“ im Rahmen der §§ 184b, 184c StGB wird in der Regel schon durch die Bejahung eines zwingend notwendigen Pornografiecharakters gegeben sein.<sup>9</sup> Vor diesem Hintergrund ist auch die Erläuterung in den Gesetzesmaterialien im Ergebnis zutreffend, wonach geschlechtsbetont die Körperhaltung eines Kindes oder Jugendlichen insbesondere dann sei, wenn die unbedeckten Genitalien „offen zur Schau gestellt“ bzw. die Beine eines abgebildeten Mädchens gespreizt sind.<sup>10</sup>

## 3. Sexuell aufreizende Wiedergabe bestimmter Körperteile von Kindern gemäß § 184b Abs. 1 Nr. 1 c)

Neu eingefügt wurde durch das 49. StrÄndG eine zweite Erweiterung des Kinderpornografiebegriffs. Tatbestandlich erfasst werden nunmehr nach § 184b Abs. 1 Nr. 1 c) StGB auch pornografische Medien, welche „die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbekleideten Genitalien oder des unbekleideten Gesäßes eines Kindes“ zum Gegenstand haben. Nach dem Wortlaut ist davon auszugehen, dass insoweit ein vollständiges Unbekleidet-sein tatbestandlich erforderlich ist, also ein auch teilweises Bekleidet-Sein der Genitalien und/oder des Gesäßes nicht genügt. Werden Genitalien oder das Gesäß eines Kindes nackt dargestellt, so liegt – bei Annahme des Pornografiecharakters – Kinderpornografie dann vor, wenn ein „sexuell aufreizender“ Charakter der Wiedergabe festzustellen ist.

4 Vgl. Ziegler in: v. Heintschel-Heinegg, BeckOK StGB, 2017, § 184b Rn. 4a mwN.

5 BT-Drs. 12/3001, 5; vgl. BGH NJW 2014, 1829, 1830 mwN.

6 Ausführl. Liesching, BPJM-Aktuell 2/2015, 2, 5.

7 BayVGH MMR 2009, 351 ff.; BayVGH MMR 2011, 557 ff.; OLG Celle MMR 2007, 316 ff. m. Anm. Liesching; VG Augsburg MMR 2008, 772 ff.; VG Augsburg ZUM-RD 2010, 377 ff.; VG Neustadt, MMR 2007, 678 ff.; AG Hannover JMS-Report 6/2006, 67 ff.; aus dem Schrifttum z.B. Günter/Köhler, tv-diskurs 35/2006, 74 ff.; Döring, JMS-Report 6/2004, 7 ff.; Hopf/Braml, ZUM 2007, 354 ff.

8 Ausführl. Liesching, BPJM-Aktuell 2/2015, 2, 5 ff.

9 Siehe zum Tatbestandserfordernis einer „pornografischen“ Schrift unten.

10 BT-Drs. 18/2954, S. 11 unter Verweis auf BGHSt 43, 366, 368.

Legt man indes die Rechtsprechung des BGH zum Pornografiebegriff im Rahmen des § 184b StGB (hierzu sogleich) zugrunde, wonach von vorneherein nur pornografische Schriften erfasst sind, welche also ganz oder „überwiegend auf die Erregung sexueller Reize“ abzielen,<sup>11</sup> so kommt dem Merkmal der sexuellen Aufreizung in § 184b Abs. 1 Nr. 1 c) StGB kaum eigenständige Bedeutung zu, da ihr Vorliegen schon bei dem in § 184b StGB stets erforderlichen Pornografiecharakter geprüft und bejaht werden muss.<sup>12</sup>

#### 4. Exkurs: Relativer Pornografiebegriff des BGH

Bereits kurz vor der tatbestandlichen Erweiterung der §§ 184b, 184c StGB hat der Bundesgerichtshof im Urteil vom 11.2.2014 seine Auslegung hinsichtlich dessen geändert bzw. konkretisiert, was „pornografisch“ im Kontext der sexualisierten Darstellung mit Kindern meint.<sup>13</sup> Dabei hat der BGH unter Abkehr von seiner früheren Rechtsprechung<sup>14</sup> einen relativen Pornografiebegriff angenommen. Der 1. Senat ist der bis dahin in der Literatur nur vereinzelt vertretenen Ansicht gefolgt, dass der Rechtsbegriff „Pornografie“ im Rahmen des § 184b StGB etwas anderes bedeute als im allgemeinen Tatbestand einfacher Pornografie nach § 184 StGB. Insoweit bedürfe es nach Ansicht des Senats bei der Darstellung sexueller Handlungen von, an und vor Kindern „keines vergrößernd-reißerischen Charakters“.<sup>15</sup> Der BGH geht also im Ergebnis davon aus, dass die Darstellung sexueller Handlungen mit Kindern in der Regel pornografisch ist.<sup>16</sup>

Eine andere Auslegung anhand des „klassischen“ Pornografiebegriffs gilt hingegen bei der Jugendpornografie nach § 184c StGB. Die gegenüber § 184 StGB abgesenkten Anforderungen an den Pornografiebegriff will der BGH namentlich nur für die Kinderpornografie, hingegen nicht für die Jugendpornografie gelten lassen. Dies ergebe sich aus den Erwägungen des Gesetzgebers, denen der Bundesgerichtshof folgt.<sup>17</sup>

#### 5. Entgeltliche Verwendung von Nacktbildern Minderjähriger (§ 201a)

Ebenfalls durch das 49. StrÄndG wurde § 201a StGB tatbestandlich in Bezug auf Bildaufnahmen erweitert, „die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat“. Der Tatbestand des § 201a StGB steht allerdings in keinem unmittelbaren Anwendungsverhältnis zu jugendschutzrechtlichen Tatbeständen, insbesondere nicht zu § 15 Abs. 2 Nr. 4 JuSchG und § 18 Abs. 1 JuSchG. Daher wird auf eine nähere Darstellung im vorliegenden Kontext verzichtet.<sup>18</sup>

### III. Belange des Jugendschutzes im Kontext sexualitätsbezogener Medieninhalte

„Die Belange des Jugendschutzes sind aus dem Ziel, Kindern und Jugendlichen eine ungestörte Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu ermöglichen abzuleiten. Das Erziehungsziel ist in unserer pluralistischen Gesellschaft vor allem dem Grundgesetz, insbesondere der Menschenwürde und den Grundrechten, aber auch den mit dem Grundgesetz übereinstimmenden pädagogischen Erkenntnissen und Wertmaßstäben, über die in der Gesellschaft Konsens besteht, zu entnehmen.“<sup>19</sup>

„Eines der Erziehungsziele ist die Integration der Sexualität in die Gesamtpersönlichkeit des Menschen. Kinder und Jugendliche brauchen Hilfestellung und Orientierung, um ihre

11 Vgl. BGH NJW 2014, 1829, 1830.

12 Ausführl. Liesching, BPJM-Aktuell 2/2015, 2, 7.

13 Vgl. BGH, Urt. v. 11.2.2014 – 1 StR 485/13, NJW 2014, 1829 ff.

14 Vgl. vormals: BGH Urt. v. 21.4.1978 - 2 StR 739/77, bei Holtz MDR 1978, 804, wonach namentlich eine „Verselbständigung“ des Begriffs des Pornografischen bei pädophilen oder sadistischen Darstellungen „nicht gerechtfertigt“ sei.

15 BGH NJW 2014, 1829, 1830.

16 BGH NJW 2014, 1829, 1830.

17 BGH NJW 2014, 1829, 1830 unter Verweis auf BT-Drs. 16/9646, 18.

18 Ausführl. Liesching, BPJM-Aktuell 2/2015, 2, 8 und 10.

19 Scholz, Jugendschutz, 3. Aufl. 1999, S. 48.

sexuelle Identität zu finden, um Sexualität als bereichernd und lustvoll zu erleben, um bindungsfähig zu werden, um überkommene Rollenvorstellungen zu überwinden, um urteilsfähig zu werden und verantwortungsbewusst zu handeln.“<sup>20</sup>

Für die Bewertung, inwieweit die Belange des Jugendschutzes betroffen sind, kommt es im Kontext sexualitätsbezogener Medieninhalte maßgeblich darauf an, inwieweit die mit der Sexualerziehung verbundenen Werte und Ziele gefährdet sind.

Grundsätzlich hat jeder Mensch das Recht auf eine selbstbestimmte Sexualität unter Anerkennung der Rechte des Anderen. Zu einer ganzheitlichen und umfassenden Sexualpädagogik gehört daher, dass sie sich „eindeutig an der Gleichstellung der Geschlechter, an Selbstbestimmung und Anerkennung der Vielfalt“ orientiert.

Eine rechtebasierte Sexuaufklärung betrachtet Sexualität ganzheitlich, im Kontext sozialer sowie emotionaler Entwicklung und ist mehr als reine Wissensvermittlung. Sie hat das Ziel, Kinder und Jugendliche ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend mit den Informationen, Werten und Kompetenzen auszustatten, die sie für eine selbstbestimmte Sexualität brauchen. Eine umfassende Sexuaufklärung ist wissenschaftsbasiert, informativ und partizipativ und fördert die (sexuelle) Selbstbestimmung sowie den Schutz vor (sexueller) Gewalt. Sie hilft Heranwachsenden, eine positive Einstellung zur eigenen Sexualität sowie Verantwortungsbewusstsein für sich und das Gegenüber zu entwickeln.

Grundannahme ist die Anerkennung von Sexualität als existentielles Grundbedürfnis des Menschen und als zentraler Bestandteil seiner Identität und Persönlichkeitsentwicklung. Für jeden Menschen ist Sexualität mit ganz unterschiedlichen Hoffnungen, Erwartungen und Erfahrungen verbunden; sie ist darüber hinaus eingebettet in ein komplexes Netz aus Normen und Wertvorstellungen auf gesellschaftlicher Ebene. Für eine ganzheitliche Sexualerziehung treten daher neben einer Wissensvermittlung zur Sexuaufklärung, Familienplanung, biologische Vorgänge wie Zeugung und Schwangerschaft auch sachliche Informationen über die Beziehungen zwischen Menschen. Damit sind Liebe, Freundschaft und Emotionalität ebenfalls Gegenstand einer ganzheitlich orientierten Aufklärungsarbeit.<sup>21</sup>

Ziel ist es, Kinder und Jugendliche auf dem Weg zur Adoleszenz zu einem eigen- und partnerverantwortlichen, gesundheitsgerechten Umgang mit Sexualität zu befähigen. Hierzu gehört auch die **körperliche Selbstbestimmung**. Mädchen und Jungen sollen ihren Körper als wertvoll, schön und liebenswert begreifen, ihn entdecken und erfahren dürfen.

Zur Prävention von sexuellem Missbrauch liegt im Rahmen der Erziehung von Kindern und Jugendlichen der Fokus zudem auf Information, Stärkung und Förderung. Basierend auf dem Ansatz der UN-Kinderrechtskonvention sollen das Selbstbewusstsein und die Sprachfähigkeit von Mädchen und Jungen gestärkt werden. Kinder werden sensibilisiert, ihre eigenen Rechte zu kennen und sich an Erwachsene zu wenden, wenn sie Grenzüberschreitungen erfahren.<sup>22</sup>

#### IV. Spruchpraxis im Kontext sexualitätsbezogener Medieninhalte

Zahlenmäßig hat die Indizierung pornografischer Medien aufgrund bei der BPjM eingereichter Anträge und Anregungen stark zugenommen. Im Jahr 2017 wurden insgesamt 189 Medien wegen ihrer Darstellungen von einfacher Pornografie und 180 Medien wegen ihrer Darstellungen von harter Pornografie im 3er- oder 12er-Gremium erst- oder folgeindiziert. Im Jahr 2016 waren es 106 bzw. 138 Medien aus diesen beiden Bereichen.<sup>23</sup> Im **Bereich der einfachen Pornografie** handelt es sich weiterhin fast ausschließlich um frei zugängliche Internetangebote. Die Anträge (und Anregungen) zur Indizierung, die in den mit Abstand meisten Fällen von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) als zentrale Aufsichtsstelle für den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien eingereicht wurden, können als ein Indiz für die nach wie vor vorhandene besondere Sensibilität in der Gesellschaft gegen-

20 Vgl. Antonius Janzing: Sexualpädagogik, in: Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes, Grundlagen-Kontexte-Arbeitsfelder, S. 337.

21 <https://www.bzga.de/themenschwerpunkte/sexualaufklaerung-familienplanung>  
(zuletzt aufgerufen am 06.02.2018)

22 <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/praeventive-erziehung>  
(zuletzt aufgerufen am 06.02.2018)

23 BPjM-Aktuell 1/2017, 6.

über sexualethisch desorientierenden Inhalten angesehen werden. Abgesehen davon wurden im Jahr 2017 auch fünf Filme und fünf Comichefte/-bücher von Amts wegen aufgrund ihrer pornografischen Darstellungen einer erneuten Prüfung unterzogen und per Gremiumsentscheid folgeindiziert.

Der Anstieg der Indizierungen im **Bereich der harten Pornografie** geht vor allem auf die konsequente Anwendung der oben dargelegten Änderungen im Sexualstrafrecht zurück. So wurden im Jahr 2017 insgesamt 104 Medien wegen ihrer kinderpornografischen Darstellungen als schwer jugendgefährdend und strafrechtlich relevant eingestuft. Bei gut der Hälfte dieser Objekte handelt es sich um Internetangebote, die (meist gleich eine Vielzahl von) Abbildungen enthalten, die (teilweise) unbedeckte Kinder zeigen, die eine unnatürliche geschlechtsbetonte Körperhaltung einnehmen und bei denen der Fokus auf den (unbedeckten) Genitalien bzw. dem (unbedeckten) Gesäß liegt. Bei der verbleibenden knappen Hälfte der wegen kinderpornografischer Darstellungen indizierten Medien handelt es sich um Internetangebote, die Abbildungen enthalten, die entblößte Kinder bei der Ausübung sexueller Handlungen (z.B. manuelle Stimulation der Geschlechtsteile, Oralverkehr und/oder Genitalverkehr) zeigen und bei denen die Geschlechtsmerkmale der handelnden Personen in Großaufnahme gezeigt bzw. in den Bildmittelpunkt gerückt werden. Darunter befinden sich auch einige Internetangebote aus dem Bereich Hentai mit im Sinne des Gesetzes virtuellen kinderpornografischen Darstellungen.

In 42 Fällen erfüllten im Jahr 2017 nach Einschätzung der Gremien die geprüften Medien auch eine schwere Jugendgefährdung wegen jugendpornografischer Darstellungen, in 31 Fällen wegen tierpornografischer und in 3 Fällen wegen gewaltpornografischer Darstellungen. Auch hier handelt es sich fast ausschließlich um Internetseiten, die erstmalig zur Indizierung angeregt oder beantragt wurden. Die Anregungen bzw. Anträge zur Indizierung von Medien, die dem Bereich harte Pornografie zuzuordnen sind, wurden in aller Regel entweder vom Bundeskriminalamt (BKA) oder von der KJM eingereicht.<sup>24</sup> Bei den insgesamt nur fünf Indizierungen anderer Objektarten handelt es um die Folgeindizierung von zwei Romanen, einem Film, ein Computerspiel und einem Comicheft. Eine herauszuhebende Entscheidung war die im Rahmen des Folgeindizierungsverfahrens zu dem Taschenbuch „Josefine Mutzenbacher – Die Geschichte einer wienerischen Dirne, von ihr selbst erzählt“. Das 12er-Gremium ging in der Entscheidung E 6205 vom 9.11.2017 von einer zweifelsfrei gegebenen Jugendgefährdung aus. Nach einem intensiven Abwägungsprozess zwischen den Belangen des Jugendschutzes und den Belangen der Kunstfreiheit hat das Gremium basierend auf den durch ein Gutachten belegten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kunstfreiheit den Vorrang eingeräumt und das Buch aus der Liste für jugendgefährdende Medien gestrichen.

## V. Weitere relevante Themen der Indizierungsverfahren

### 1. Extremismus

Indizierungen von Medien aus dem **Bereich des politischen Extremismus** waren im Jahr 2017 ein weiteres Mal zahlenmäßig (120 Fälle) und relational (22 Prozent aller erst-/folgeindizierten Objekte) ein Prüfschwerpunkt. In absoluten Zahlen liegen sie nur knapp unter dem Vorjahreswert (126 Fälle, 115 davon erstindiziert).<sup>25</sup> Relational haben die Indizierungen wegen des insgesamt gestiegenen Prüfaufkommens allerdings etwas an Bedeutung verloren. Träger der als jugendgefährdend eingestuften Inhalte waren 2017 ein weiteres Mal vor allem Tonträger (meist CDs) mit Musik aus dem rechten Spektrum (insgesamt 63 Fälle). Auffällig ist, dass im Jahr 2017 verglichen mit dem Vorjahr wieder deutlich mehr Printmedien (Bücher, Broschüren, Zeitschriften etc.) aus dem Bereich Extremismus indiziert wurden (34 gegenüber 12 Fälle). Der größte Teil davon waren Periodika (27 Fälle), unter denen sich auch aktuelle Ausgaben von Reihen wie „Stimme des Reiches“ oder „Volk in Bewegung – Der Reichsbote“ befanden. Bei den 2017 indizierten Büchern aus dem Bereich Extremismus (7 Fälle) befinden sich veröffentlichte Nachdrucke von Schriften aus der NS-Zeit.

<sup>24</sup> Im Bereich der Kinderpornografie regt das BKA Internetangebote zur Indizierung an, wenn die Bemühungen, das betreffende Angebot zu löschen, erfolglos waren. Die KJM beantragt die Indizierung von Angeboten, gegen deren Betreiber unmittelbare aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht getroffen werden können.

<sup>25</sup> Ausführl. Hajok, BPJM-Aktuell 1/2017, 9.



Die differenzierte **Betrachtung der gesetzlich geregelten Tatbestände** und weiteren Fallgruppen der Jugendgefährdung (pro Objekt wurden in der Analyse max. drei Indizierungsgründe erfasst) zeigt, dass auch die im Jahr 2017 indizierten Medien aus dem Bereich Extremismus fast ausschließlich dem rechten Spektrum zuzuordnen sind. Hauptindizierungsgrund war ein weiteres Mal die NS-Verherrlichung bzw. Propagierung von NS-Ideologie. Die identifizierten Fallzahlen von 2017 bewegen sich hier auf Vorjahresniveau (92 gegenüber 90 Fällen). Der zweithäufigste Tatbestand, den Medien aus dem Bereich des politischen Extremismus verwirklichten, war die Anreizung zu Rassenhass. Hier ist verglichen mit dem Vorjahr ein Anstieg von 55 auf 74 Fälle zu konstatieren.

Im Weiteren wurden 2017 im vergleichbaren Umfang wie 2016 nach Einschätzung der Prüfungsgremien die Straftatbestände der Volksverhetzung (35 Fälle) und Holocaust-Leugnung (20 Fälle) verwirklicht. Im Resultat wurden 2017 fast die Hälfte (48,3 %) der indizierten Medien aus dem Bereich Extremismus als schwer jugendgefährdend bzw. absolut unzulässig eingestuft und in die Teile B oder D der Liste für jugendgefährdende Medien eingetragen.<sup>26</sup> Der unterm Strich weiterhin hohe Stellenwert von Indizierungen im Bereich Extremismus, die regelmäßig auch die Grenzen zur strafrechtlichen Relevanz überschreiten, korrespondiert mit der weiterhin hohen Bedeutung von Extremismus in der öffentlichen Debatte (und Wahrnehmung der Bevölkerung). Die Zunahme von Hate-Speech mit unverblütem Hass (oft auf fremdenfeindlicher Grundlage) war im vergangenen Jahr ein stetiges Politikum. Auch wenn die Zahl der Indizierungen im Verhältnis zu den in Sozialen Netzwerken getätigten Äußerungen wie ein Tropfen auf den heißen Stein wirken mag, so sind die Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu diesem Bereich mit Blick auf Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Grundrechtspositionen aller wichtige, Orientierung gebende Signale an Plattformanbieter, Beschwerdestellen und für in beratenden Berufen Tätige zur Abwägung zwischen Belangen des Jugendschutzes und der Meinungsäußerungsfreiheit.

## 2. Onlineshops (Legal Highs)

Eine besondere Entwicklung ließ sich im Jahr 2017 hinsichtlich der **Fallgruppe eines Verherrlichens oder Verharmlosens von Drogenkonsum** beobachten. Die hier verwirklichte einfache Jugendgefährdung liegt nach Einschätzung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle vor, wenn in Medien die angeblich positiven Wirkungen des Drogenkonsums auf die Erfahrungswelt von Jugendlichen herausgestellt werden und damit verbundene negativen Folgen (z.B. Gesundheitsschäden durch Abhängigkeit) bewusst oder unbewusst ausgeblendet bleiben.<sup>27</sup> Hinreichend ist nach gefestigter Spruchpraxis bereits die Förderung der bloßen Konsumbereitschaft von Kindern und Jugendlichen, so dass auch Anleitungen zum Anbau, zu sonstiger Herstellung in Verbindung mit der Aufforderung zum Gebrauch von Suchtmitteln den Indizierungstatbestand erfüllen können.<sup>28</sup>

Die diesbezüglichen Anregungen und Anträge zur Indizierung entsprechender Angebote gingen 2017 über das gesamte Jahr ein. Nach Prüfung in den Gremien wurden 26 Medien wegen einer Verherrlichung/Verharmlosung von Drogenkonsum indiziert. Im Jahr 2016 wurden insgesamt lediglich 10 Medien wegen einer Verherrlichung/Verharmlosung von Drogenkonsum oder exzessiven Alkoholkonsums indiziert. Hinter der deutlichen Zunahme bei den Indizierungen stehen ausschließlich Internetangebote. Eine besondere Bedeutung haben hier deutschsprachige Onlineshops für sog. Legal Highs. Neben den verherrlichenden oder verharmlosenden (Text-)Darstellungen bieten solche frei zugänglichen Shops die neueren psychoaktiven Substanzen, die nur zum Teil dem Betäubungsmittelgesetz (BTM) unterfallen, als Kräutermischungen, Badesalze etc. zum Kauf an. Nicht selten werden hier auch ‚klassische‘ illegale Drogen vertrieben.<sup>29</sup>

26 Wird ein Medium in Teil B oder D der Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen, wird dies der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt.

27 <http://www.bundespruefstelle.de/bpjm/Jugendgefaehrungstatbestaende/Weitere-Fallgruppen/verherrlichung-drogenkonsum.html> (zuletzt aufgerufen am 06.02.2018)

28 Analog hierzu werden in gefestigter Spruchpraxis auch Medien indiziert, die exzessiven Alkoholkonsum propagieren, verherrlichen oder verharmlosen.

29 Drogenverherrlichung und „Legal Highs“ – Fallbeispiele aus der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle, BPJM-Aktuell 03/2016.

### 3. Aufteilung in Listenteile A/C und B/D

Die Listenführung erfolgt in vier Teilen. Die Listenteile A und B enthalten indizierte Trägermedien, die Listenteile C und D indizierte Telemedien. In die Teile B und D werden Medien aufgenommen, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle einen in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184 a, § 184 b oder § 184 c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben. In der Zusammenschau der Kennziffern für das Jahr 2017 und seit Einführung der Listenführung in den genannten vier Teilen insgesamt (siehe Tab. 1) zeigt sich: Fast die Hälfte aller 546 im Jahr 2017 erst- und folgeindizierten Medien (46,3 Prozent) sind nach Einschätzung der Bundesprüfstelle in die Listenteile B oder D einzutragen gewesen, womit sie gleichzeitig auch Tatbestände der sogenannten schweren Jugendgefährdung erfüllen. Damit setzt sich die seit 2015 beobachtbare Entwicklung fort, dass die Bundesprüfstelle in den letzten Jahren überdurchschnittlich viele Medien nicht nur als jugendgefährdend, sondern als strafrechtlich relevant im obigen Sinne bewertet hat.

		Listeneintrag im Jahr 2017	Listeneintrag seit 1. April 2003
<b>Trägermedien</b>	Liste A	<b>74 (59,2)</b>	<b>2.104 (69,1)</b>
	Liste B	51 (40,8)	940 (30,9)
<b>Onlineangebote</b>	Liste C	<b>219 (52,0)</b>	<b>2.883 (69,8)</b>
	Liste D	202 (48,0)	1.248 (30,2)
<b>Insgesamt</b>		<b>546 (100,0)</b>	<b>7.175 (100,0)</b>
<b>Jugendgefährdung Strafrechtliche Relevanz</b>		<b>293 (53,7)</b>	<b>4.987 (69,5)</b>
		253 (46,3)	2.188 (30,5)

Tab. 1: Listeneintrag erst- und folgeindizierter Medien und zusammengefasste strafrechtliche Relevanz (Prozentwerte in Klammern)

In diesem Sinne schwer jugendgefährdende Trägermedien kamen letztes Jahr erneut in erster Linie aus dem Bereich des politischen rechtsgerichteten Extremismus. Eine strafrechtliche Relevanz nahmen die Gremien vor allem wegen volksverhetzender oder den Holocaust leugnenden Darstellungen (s.o.) an. Zu finden waren diese wie in den Jahren zuvor vor allem auf Tonträgern (meist CDs) mit rechtsextremistischer Musik. Die Onlineangebote wurden im Jahr 2017 erneut vor allem wegen ihrer Darstellungen von harter Pornografie in den Listenteil D um kinderpornografische Darstellungen handelt (s.o.).

### 4. Listenstreichungen

Insgesamt 42 Medien wurden 2017 per Entscheid der Prüfgremien aus der Liste für jugendgefährdende Medien gestrichen. Das waren so viele wie nie zuvor in einem Jahr, wobei die Entscheidung zur Listenstreichung 2017 in 20 Fällen das 12er-Gremium traf und in 22 Fällen das 3er-Gremium im vereinfachten Verfahren. Wie in den Jahren zuvor sind es in erster Linie Filme, die nach einer erneuten Prüfung aus der Liste gestrichen wurden. 2017 waren dies 32 Titel, weil ihre Inhalte nicht mehr als jugendaffin angesehen werden, die Hauptprotagonisten sich nicht als Identifikationsmodell anbieten, Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind, die dargestellten Gewalttaten aus heutiger Sicht als übertrieben aufgesetzt, abschreckend bzw. unreal eingestuft werden und/oder sich die Anwendung von Gewalt nur innerhalb eines rechtlich zulässigen Rahmens bewegt bzw. im Prinzip abgelehnt wird.

Ebenfalls aus der Liste gestrichen wurden 2017 neun Computerspiele und das bereits thematisierte Taschenbuch „Josefine Mutzenbacher – Die Geschichte einer wienerischen Dirne, von ihr selbst erzählt“. Bis auf diesen prominenten Fall bezogen sich die im Gremium 2017 entschiedenen Listenstreichungen fast ausschließlich auf Medien, die ausweislich der damaligen Indizierungsentscheidungen durch ihre Gewaltdarstellungen verrohend wirkten oder zu Gewalttätigkeit anreizten. Unter den 2017 aus der Liste gestrichenen Filmen finden sich auch prominente Titel wie „Freitag der 13. – Das letzte Kapitel“ oder „From Dusk till Dawn“. Zwei bekanntere Computerspiele, die letztes Jahr aus der Liste gestrichen worden sind, waren „Crackdown“ und „Painkiller“.